

Möglichkeit besteht, unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten und sogar gegen dessen Willen derartige Handlungen strafrechtlich zu verfolgen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Dazu bedarf es aber der ausdrücklichen Erklärung des Staatsanwalts, daß er die betreffende Handlung aus öffentlichem Interesse verfolgt bzw. — bei Rücknahme eines etwaigen Strafantrags durch den Geschädigten — weiterverfolgt. Diese Maßnahme braucht er nicht zu begründen. Das Gericht hat auch nicht nachzuprüfen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, es ist vielmehr an die entsprechende Erklärung des Staatsanwalts gebunden.

Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter einer in öffentlichem Interesse betriebenen Strafverfolgung derartiger Handlungen ist es erforderlich, die Tatsache des vom Staatsanwalt bekundeten öffentlichen Interesses in gleicher Weise wie das Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten als Voraussetzung der Strafverfolgung ausdrücklich in den Gründen der Entscheidung zu erwähnen. Das ist in der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht geschehen.

Auf Grund dieser Unterlassung setzte sich das Kreisgericht auch nicht damit auseinander, daß die Handlung des Angeklagten vor dem 1. Juli 1968 begangen wurde. Es hätte aber prüfen müssen, ob auf den vorliegenden Fall das bis zum 30. Juni 1968 geltende alte Strafrecht oder das neue StGB anzuwenden war.

Im Verhältnis zu § 2 Abs. 1 StGB ist § 247 Abs. 1 StGB (alt) als das mildere Gesetz anzusehen, weil es die Verfolgung eines Diebstahls gegen Angehörige nur auf Antrag des Geschädigten gestattet, während § 2 Abs. 1 StGB die weitergehende Möglichkeit der Strafverfolgung im öffentlichen Interesse eröffnet. Das hat zur Folge, daß gemäß § 81 Abs. 3 StGB auf den vorliegenden Fall § 247 Abs. 1 StGB (alt) anzuwenden war, weil dessen Anwendung das für den Angeklagten günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag (vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1968 - 2 Ust 9/68 - NJ 1968 S. 506).

Mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 247 Abs. 1 StGB (alt) eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Geschädigten zulässig ist, hätte das Kreisgericht nach dem infolge Rücknahme des Strafantrags erfolgten Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht auf Verurteilung erkennen dürfen, sondern gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO die endgültige Einstellung des Verfahrens beschließen müssen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung endgültig einzustellen. Die Befugnis zur Selbstentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

Gemäß § 362 Abs. 1 StPO war zugleich mit der das Hauptverfahren endgültig einstellenden Entscheidung darüber zu befinden, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Gemäß § 364 Abs. 1 StPO wird eine Pflicht des Angeklagten zur Tragung der Auslagen nur insoweit begründet, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Eine solche Pflicht entsteht demnach nicht bei der endgültigen Einstellung des Verfahrens. Die Auslagen des Verfahrens waren daher in entsprechender Anwendung des § 366 StPO dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung nimmt zu einer Frage Stellung, die bisher sowohl in Veröffentlichungen (vgl. z. B. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ 1968 S. 234; Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 495 f.) als

auch in Entscheidungen der Bezirksgerichte unterschiedlich beantwortet worden ist.

Der beim Obersten Gericht bestehende Konsultativrat für das neue Strafrecht stimmt der vom Bezirksgericht Halle vertretenen Rechtsauffassung zu § 2 StGB zu. Im öffentlichen Interesse soll die staatliche Strafverfolgung unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten — ggf. sogar gegen dessen Willen — gesichert werden. Nach Auffassung des Konsultativrats hat der Staatsanwalt bei Antragsdelikten in der Anklage darzulegen, ob er diese im öffentlichen Interesse erhebt. Das Gericht ist nicht berechtigt, eine Begründung dafür zu verlangen. Es hat auch nicht nachzuprüfen, ob tatsächlich öffentliches Interesse vorliegt; diese Entscheidung obliegt allein dem Staatsanwalt.

Vom Staatsanwalt kann die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses auch dann noch erklärt werden, wenn der Geschädigte seinen Strafantrag zurückgenommen hat, und zwar unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt das geschieht. Er kann also z. B. auch noch im Rechtsmittelverfahren eine solche Erklärung abgeben.

*Herbert P o m p o e s ,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

Familienrecht

§ 19 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18; § 25 FGB.

1. Die Aussetzung des Verfahrens über den Unterhalt der Kinder gemäß § 19 Abs. 1 FVerfO ist in der Regel dann gerechtfertigt, wenn einem unterhaltsbedürftigen Ehegatten Unterhalt nur für eine Übergangszeit zuerkannt wird und der Zeitpunkt des Eintritts der Leistungsfähigkeit unbestimmt ist. Dagegen kann dann, wenn eine Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten gegenüber dem anderen unbefristet ausgesprochen wird (§ 29 Abs. 2 FGB), im allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, daß die Leistungsunfähigkeit lediglich vorübergehender Natur ist.

2. Ein nach § 19 Abs. 1 FVerfO ausgesetztes Verfahren ist nach Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten von Amts wegen fortzusetzen. Die Gerichte sind deshalb verpflichtet, den Eintritt der Leistungsfähigkeit rechtzeitig von sich aus zu prüfen.

3. Weitere Unterhaltsverpflichtungen i. S. von Abschn. V Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 18 sind sowohl Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder als auch Aufwendungen für die im Haushalt des Verpflichteten befindlichen Kinder, und zwar unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame oder um sonst zu unterhaltende Kinder handelt.

4. Ist ein nichterziehungsberechtigter Elternteil mehreren minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig und auf Grund seines Einkommens nur in geringem Umfang zur Befriedigung ihres Lebensbedarfs in der Lage, so muß das unterhaltsberechtigte Kind, das bereits eigenes Einkommen erzielt, auf dieses zurückgreifen. Insoweit kann der nichterziehungsberechtigte Elternteil zur Unterhaltsleistung nicht herangezogen werden.

OG, Urt. vom 21. November 1968 — 1 ZzF 24 68.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden und das Erziehungsrecht für die Kinder D., E. und S. dem Kläger und für das Kind C. der Verklagten übertragen. Das Verfahren über den Unterhalt der drei bei dem Kläger lebenden Kinder wurde, weil die Verklagte nach einem Gutachten der Arzteberatungskommission in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 66²/_a Prozent gemindert war und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte, gemäß § 19 FVerfO ausgesetzt. Nachdem sich der Gesundheitszustand der Verklagten gebessert hatte und sie bei einer Minderung ihrer Er-